

**Vereinbarung
über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft
zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau zwischen der Stadt
Lauf a.d. Pegnitz und dem Markt Eckental**

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz , vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Benedikt Bisping

und

den Markt Eckental , vertreten durch die
Erste Bürgermeisterin Ilse Dölle

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung
von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

§ 1

Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Stadt Lauf a.d. Pegnitz als auch der Markt Eckental jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaubereichen erreicht werden.

§ 2 Beteiligte

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Stadt Lauf a.d. Pegnitz und der Markt Eckental

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinander grenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.
- (2) Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
- (3) Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
- (4) Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
- (5) Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

§ 4 Kosten

- (1) Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
- (2) Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
- (4) Keine der Beteiligten haftet für Verbindlichkeit der anderen.
- (5) Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

§ 5

Vertragsstreitigkeiten

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung der Oberpfalz diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

25.11.2014, Lauf a.d. Pegnitz

..... , Eckental

Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Markt Ecketal

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

Stadtratsbeschluss vom 24.11.2014

Marktgemeinderatsbeschluss vom